

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Vera Marfurt
Arbeitgeberpolitik und Recht
Juristin

vera.marfurt@baumeister.ch

Zürich, 17.03.2023

Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 wurden die interessierten Kreise zur Vernehmlassung betreffend der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen) eingeladen. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe. Gerne nehmen wir im Folgenden Stellung.

Der SBV begrüsst die gesetzliche Regelung zur Veröffentlichung der Leistungskennzahlen sowie die gesetzliche Verankerung des Bonus-/Malus-Systems. Durch die gesetzliche Verankerung des Bonus-/Malus-Systems sind Entschädigungssysteme – insbesondere die Pauschalentschädigung – nicht mehr möglich. Der ausgearbeitete Gesetzesentwurf bietet jedoch einen gewissen Interpretationsspielraum und es besteht die Gefahr, dass die Pauschalvergütung durch die Hintertür wieder eingeführt werden könnte. Aus diesem Grund regt der SBV ein klares Verbot der Pauschalvergütung an. Der Gesetzesentwurf Art. 92 Abs. 6 AVIG soll demnach nach Satz 6 um folgenden Satz ergänzt werden: *Die Entschädigung mittels Pauschalvergütung ist nicht erlaubt.*

Allgemeine Bemerkungen

Eine Studie des Seco hat im Jahr 2018 aufgezeigt (Egger, Dreher & Partner 2018), dass es grosse Ineffizienzen in der Arbeitslosenkasse gibt. Aufgrund dieser Studie wurde die Motion 20.3665 Transparenz bei den Arbeitslosenkassen eingereicht. Die mit der Motion eingebrachten Aufträge sollen die Transparenz und Effizienz der Arbeitslosenkassen erhöhen. Der SBV hat während dem parlamentarischen Prozess stets die Annahme der Motion empfohlen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

2.1. Auftrag 1: Einführung bewährter Benchmarking-Methoden hinsichtlich Einnahmen, Leistungen, Verrechnung, Mittelverwendung und Effizienz

Gemäss dem Auftrag 1 Einführung bewährter Benchmarking-Methoden hinsichtlich Einnahmen, Leistungen, Verrechnung, Mittelverwendung und Effizienz haben die Arbeitslosenstellen dem Seco vorgegebene Leistungsindikatoren sowie alle zur Berechnung notwendigen Buchhaltungszahlen zu melden, wie Betriebsaufwand, -ertrag und -überschuss, Anzahl Beschäftigte, Durchschnittskosten je Leistungspunkt, Verwaltungskosten, Raumkosten sowie Ertrag und Ertragsüberschuss je Bezügerin bez. Bezüger. Das Seco veröffentlicht jährlich die Benchmarking-Ergebnisse, die jeder Kasse eindeutig zugeordnet werden können.

Um diesen Auftrag 1 umzusetzen, soll im Gesetz folgender neuer Artikel eingeführt werden:

Art. 83 Abs. 1 lit. i. AVIG: Die Ausgleichskasse veröffentlicht jährlich die Leistungskennzahlen der Arbeitslosenstellen.

Dieser 1. Auftrag konnte und wurde bereits im Rahmen des geltenden Rechts erfüllt. Eine erste Veröffentlichung der Kennzahlen über die Ergebnisse der Ausgleichskassen erfolgte bereits im Juni 2022 mit der Publikation im „Tätigkeitsbericht Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung 2021“. Der SBV bedankt sich für diese vorbildliche, rasche und unbürokratische Umsetzung und begrüsst die zusätzliche gesetzliche Verankerung in Art. 83 Abs. 1 lit. i AVIG.

Der SBV begrüsst ebenfalls, dass die Leistungskriterien neu in der öffentlich einsehbaren Verordnung festgehalten werden sollen anstatt in den Verträgen mit den Arbeitslosenstellen, dies dient der Transparenz. Ebenfalls bedanken wir uns für die in Aussicht gestellte Vernehmlassung zur Verordnung, in welcher wir uns zu den Leistungskriterien äussern dürfen.

2.2. Auftrag 2: Das bestehende Bonus-/Malus-System ist so anzupassen, dass die gemäss Benchmarking sehr effizienten Stellen entsprechend belohnt und die sehr ineffizienten Stellen effektiv sanktioniert werden

Gemäss Auftrag 2 ist das bestehende Bonus/Malus-System so anzupassen, dass die gemäss Benchmarking sehr effizienten Stellen entsprechend belohnt und die sehr ineffizienten Stellen effektiv sanktioniert werden.

Für die Umsetzung des Auftrags 2 wird das Bonus-/Malus-System in Art. 92 Abs. 6 AVIG Satz 6 fest verankert. Die Konkretisierung der grundsätzlichen Leitplanken des Entschädigungssystems wird auf Verordnungsstufe vorgenommen.

Der SBV begrüsst und bedankt sich für die klare Verankerung des Bonus-Malus-System in Art. 92 Abs. 6 AVIG Satz 6 sowie deren Konkretisierung auf Verordnungsstufe.

2.3. Auftrag 3: Das intransparente System der Pauschalvergütung ist abzuschaffen

Gemäss Auftrag 3 soll das intransparente System der Pauschalvergütung abgeschafft werden.

Für die Umsetzung von Auftrag 3 soll in Art. 92 Abs. 6 AVIG der 6. Satz „Die anrechenbaren Kosten werden in Abhängigkeit zur erbrachten Leistung vergütet“ zu „Die anrechenbaren Kosten werden anhand eines Bonus-/Malus-Systems in Abhängigkeit zur erbrachten Leistung vergütet“ abgeändert werden.

Der 7. Satz „Das WBF kann mit den Trägern Leistungsvereinbarungen abschliessen“ bleibt weiterhin bestehen.

Die Motion 20.3665 verlangt klar die Abschaffung der Pauschalvergütung. Das Bonus-/Malus-System im Gesetz zu verankern, ist begrüssenswert, jedoch fehlt ein klares Verbot für die Pauschalvergütung. Die gewählte Formulierung im Gesetzesentwurf lässt einen gewissen Interpretationsspielraum offen. Das WBF kann mit den Arbeitslosenkassen weiterhin Leistungsvereinbarungen abschliessen. In der Leistungsvereinbarung wird gemäss Art. 122b AVIV jeweils das geltende Entschädigungssystem festgelegt, namentlich die Indikatoren zur Messung der Leistung. Der vorliegende Gesetzesentwurf kann demnach dahingehend verstanden werden, dass als Grundsatz das Bonus-/Malus-Systems besteht, aber das WBF davon abweichende Leistungsvereinbarungen abschliessen kann, namentlich mit dem Entschädigungssystem der Pauschalvergütung. Um dieser Problematik entgegenzuwirken und den Auftrag 3 korrekt umzusetzen, regt der SBV an, ein Verbot der Pauschalvergütung gesetzlich zu verankern. Der Gesetzesentwurf ist so anzupassen, dass nach Satz 6 folgender zusätzlicher Satz eingefügt wird: *Die Entschädigung mittels Pauschalvergütung ist nicht erlaubt.*

2.4. Auftrag 4: Den Arbeitslosenkassen muss es untersagt sein, ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken

Gemäss Auftrag 4 soll es den Arbeitslosenkassen untersagt sein, ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken. Die öffentlichen Arbeitslosenkassen sollen zudem neben der im jeweiligen Kanton wohnhaften Personen auch denjenigen Personen offenstehen, welche im entsprechenden Kanton eine Arbeit suchen.

Die Umsetzung von Auftrag 4 wird vom Bundesrat grundsätzlich abgelehnt. Der Bundesrat zeigt zwar einen möglichen Weg zur Umsetzung auf, relativiert diesen aber umgehend wieder mit einer Empfehlung zu dessen Ablehnung. Bei Umsetzung würde Art. 77 Abs. 1 AVIG folgendermassen angepasst (kursiv markiert): In jedem Kanton besteht eine öffentliche Kasse, die allen versicherten Einwohnern des Kantons und den im Kanton arbeitenden versicherten Grenzgängern *sowie in der Schweiz versicherten Personen, die in jenem Kanton nach Arbeit suchen*, zur Verfügung steht (...).

Art. 78 Abs. 2 AVIG, welcher besagt, dass Kassen ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet oder auf einen bestimmten Personen- oder Berufskreis beschränken können, würde gestrichen werden.

Der SBV vertritt die Meinung, dass Artikel 78 AVIG Abs. 2 «Private Kassen können ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet oder auf einen bestimmten Personen- oder Berufskreis beschränken» ersatzlos zu streichen ist, da diese Bestimmung faktisch zu eng abgesteckten Gebietsaufteilungen führt, die 1. dem Anspruch an eine möglichst kosteneffiziente Arbeitslosenkassentätigkeit widersprechen, die 2. den Wettbewerb stark einschränken – der im Erläuterungsbericht zur Vernehmlassung aufgeführte Kanton Genf ist mit fünf Kassen ein Ausnahmefall – und die 3. auf unbestimmte Zeit höhere Preise (und damit meist auch Gewinne) einbringen, als es unter fairen Bedingungen ohne Beschränkungen der Fall wäre.

Darüber hinaus ist es wichtig, den starken überregional und branchenübergreifend tätigen privaten Kassen stärkere Konkurrenz von öffentlicher Hand entgegenzustellen. Die zunehmende Marktdominanz insbesondere der Unia-Arbeitslosenkasse als mit Abstand grösster Arbeitslosenkasse ist nicht primär auf eine überdurchschnittliche Leistung zurückzuführen – gemäss Seco-Bewertung mittels Leistungspunkten liegt ihre Leistung mit 5.24 Leistungspunkten unter dem Durchschnitt der Kassen (Quelle: Tätigkeitsbericht

Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung 2021) – sondern auf ihre schweizweite und branchenübergreifende Tätigkeit, die dem Bedürfnis der steigenden Mobilität (geografisch und branchenübergreifend) der (arbeitssuchenden) Bevölkerung entspricht. Artikel 78 Abs. 2 AVIG ist dementsprechend auch aus Sicht der Bezüger von Arbeitslosenkassenleistungen, die in mehreren Kantonen gleichzeitig nach einer neuen Stelle suchen müssen und allenfalls schon für einen Zwischenverdienst ihren Wohnort wechseln, nicht mehr zeitgemäss. Falls es zu einer Marktkonzentration bei den grossen Gewerkschaftskassen kommt – gewisse Anzeichen dazu bestehen bereits – dann nicht wie vom Bundesrat befürchtet, wenn Artikel 78 Abs. 2 AVIG gestrichen wird, sondern gerade wenn am Artikel 78 Abs. 2 AVIG festgehalten wird. Das Argument, das ein erheblicher Investitionsbedarf dadurch ausgelöst würde, weil öffentliche Kassen neu in mehreren Amtssprachen operieren müssten, kann der SBV nicht nachvollziehen. Es besteht kein Rechtsanspruch, beispielsweise in der Deutschschweiz auf Italienisch und in der Westschweiz auf Deutsch mit öffentlichen Behörden und deren Leistungserbringern kommunizieren zu können.

Angesichts dieses vielgefächerten Verbesserungspotenzials, das ein Streichen des Artikel 78 Abs. 2 AVIG bietet, appelliert der SBV an den Bundesrat, die Motion Müller auch in diesem vierten Punkt und somit vollumfänglich umzusetzen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Bernhard Salzmann
Direktor



Michael Kehrl
Leiter Arbeitgeberpolitik und Recht